

A b s c h r i f t !

RM 492.80 Reichsstempelabgabe sind heute an die Kasse  
des Hauptzollamtes II hier entrichtet worden.  
Dresden, am 28. Novbr. 1918.

gez. Dr. Max Victor Mittasch  
Kgl. Sächs. Notar

G. R! 334/18.

D r e s d e n den 16. November 1918.

Vor mir dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar  
Geheimen Justizrat Dr. Max Victor M i t t a s c h in  
Dresden sind am heutigen Tage geschäftsfähig erschienen :

1. Herr Kaufmann Johan S t e e n b e r g e n in Dresden  
wohnhaft, legitimiert durch Reisepass des Consulates  
der Niederlande zu Dresden vom 15. Mai 1918 No.178,  
gültig auf ein Jahr, mit beigegebener amtlich bestätig-  
ter Photographie und Unterschrift des Inhaber's,
2. Herr Tischler Emil E n g l i s c h in Dresden,  
legitimiert durch Einwohnermeldeschein der Polizei-  
direktion zu Dresden vom 7. Februar 1896, wohnhaft  
Eisenacher Str. 26,
3. Herr Tischler Robert Otto D i e b e l in Dresden,  
Frühlingstrasse 22, legitimiert durch Landsturmschein  
der Kgl.S. Ersatzkommission des Bezirkes der 64. Inf.  
Brigade vom 2. Juni 1894,
4. Herr Tischler August Hermann S c h u b e r t in  
Dresden, Ermelstrasse 42, legitimiert durch Aufnahme-

urkunde der Kreishauptmannschaft Dresden vom 31. Januar 1910,

5. Herr Tischler Hermann Hugo F r a u e n s t e i n in Dresden, Dornblüthstrasse 66, legitimiert durch Wohnungsmeldeschein der Klizeidirektion zu Dresden vom 9. April 1908,

6. Herr Tischler Emil August K i r s c h in Dresden Hüblerstrasse 12, legitimiert durch Wohnungsmeldeschein der Polizeidirektion zu Dresden vom 17. Oktober 1894.

Herr Emil E n g l i s c h erscheint zugleich in vorgelegter Vollmacht des Herrn Tischler Konrad K o c h in Kleinzschachwitz Amalienstrasse 8.

Die Erschienenen überreichten mir den diesem Protokoll als Anlage A beigefügten Vertrag und erklärten, Herr E n g l i s c h zugleich für Herrn Konrad K o c h , dass sie sich für sich selbst, bz. ihren Vollmachtgeber zum Inhalte dieses Vertrages bekennen und ihre darunter befindlichen Namensunterschriften anerkennen.

Von dem Protokoll soll der von ihnen begründeten Gesellschaft eine Ausfertigung gewährt werden.

Hierüber habe ich dieses Protokoll aufgenommen, habe es dem Erschienenen nebst der Anlage A vorgelesen, sie haben es genehmigt und wie folgt eigenhändig mitvollzogen:

Johan Steenberg  
Emil Englisch  
Otto Diebel,  
Hugo Frauenstein,  
Emil Kirsch,  
Hermann Schubert.  
Dr. Max Victor Mittasch  
Königl. Sächs. Notar.

A.

V e r t r a g .

Zwischen

den Herren

1) Johan S t e e n b e r g e n ,

2) Emil E n g l i s c h ,

3) Otto D i e b e l ,

4) E m i l K i r s c h ,

5) Hermann S c h u b e r t ,

6) Hugo F r a u e n s t e i n ,

sämtlich in D r e s d e n wohnhaft,

7) Konrad K o c h in Kleinzschachwitz wohnhaft,  
letztere beiden zur Zeit im Felde, wird folgender Ge-  
sellschaftsvertrag über Errichtung einer offenen Handels-  
gesellschaft geschlossen:

§ 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Anfertigung und  
der Vertrieb photographischer Apparate und Bedarfsartikel,  
sowie von Massenartikeln jeder Branche und allgemein die  
Fabrikation von Waren unter gemeinschaftlicher Firma und  
mit unbeschränkter Haftung der Gesellschafter gegenüber  
den Gesellschaftsgläubigern.

Die Gesellschaft führt die Firma

I h a g e e K a m e r a w e r k S t e e n b e r g e n

& Co.

Sie hat ihren Sitz in D r e s d e n .

§ 2.

Die Gesellschaft hat am 1. September 1918 begonnen. Sie ist zunächst auf die Dauer von 5 Jahren errichtet. Sie wird jedoch jeweils um weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf der 5 jährigen Frist eine Kündigung des Gesellschaftsvertrags stattgefunden hat und zwar durch schriftliche, eingeschrieben den sämtlichen Gesellschaftern zuzusendende oder zuzustellende Erklärung. Der Geschäftsbetrieb findet in Dresden, Gottfried Kellerstrasse 85 statt.

§ 3.

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1918.

§ 4.

Die Einlagen zu den Gesellschaftsmitteln werden festgestellt wie folgt:

- 1) für Herrn S t e e n b e r g e n auf 80 000 M  
- in Worten: Achtzigtausend Mark -
- 2) Herrn E n g l i s c h )  
3) Herrn D i e b e l ) auf je 7200 M  
4) Herrn K i r s c h ) - in Worten: Sieben-  
5) Herrn S c h u b e r t ) tausendzweihundert  
6) Herrn K o c h ) Mark -
- 7) Herrn F r a u e n s t e i n auf 4 000 M  
- in Worten: Viertausend Mark - .

Herr S t e e n b e r g e n bringt in die Gesellschaft ein, diejenigen Waren, Geschäftseinrichtung, Maschinen und Werkzeuge, welche er von der I h a g e e Kamerawerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. in D r e s d e n erworben hat. Der Wert der Geschäftseinrichtung der vorhandenen Maschinen und Werkzeuge wird ihm mit 25 000 M, der Wert der vorhandenen Waren mit 20 000 M. auf seine Einlage in Anrechnung gebracht.

Die Herren E n g l i s c h , D i e b e l , K i r s c h K o c h , S c h u b e r t und F r a u e n s t e i n bringen gemeinsam in die Handelsgesellschaft die Waren, Maschinen und Werkzeuge des von ihnen bisher unter der nicht eingetragenen Firma Emil E n g l i s c h , Fabrik photographischer Apparate in Dresden-Blasewitz betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäft's ein. Der Wert der Geschäftseinrichtung, der Maschinen und Werkzeuge wird zum Betrage von 12 000 M die Waren werden mit 3000 M angenommen.

Soweit der Wert von Waren, Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Werkzeugen, die von Herrn S t e e n b e r g e n einerseits zu gewährende Einlage von 80 000 M und die von Herrn Englisch und Genossen zusammen zu gewährende Einlage von 40 000 M nicht reicht ist der fehlende Betrag der Einlage in die Gesellschaftskasse bar einzuzahlen. Die Herren Englisch, Diebel, Kirsch, Koch, Schubert und

Frauensfein haben sich untereinander wegen der Verrechnung für ihr Einbringen auszugleichen.

§ 5.

Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist Herr S t e e n b e r g e n allein berechtigt und verpflichtet. Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie haben jedoch ebenfalls ihre ganze Tätigkeit und Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen.

Die Befugnis des Herrn S t e e n b e r g e n als alleiniger Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt, insbesondere ist er berechtigt, Geschäfte abzuschliessen, Personal einzustellen und zu entlassen und über die Höhe der Gehälter zu bestimmen.

Falls Herr S t e e n b e r g e n auf längere Zeit als 3 Monate erkrankt, ist er berechtigt, auf seine Kosten einen Stellvertreter zu bestellen; dem Prokura zu erteilen ist.

Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, hat sich Herr S t e e n b e r g e n der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Gesellschafter zu vergewissern.

Herr S t e e n b e r g e n hat für seine Tätigkeit eine Entschädigung von jährlich 6 240 M, die in monatlichen Entnahmen von 520 M zu zahlen ist, zu erhalten.

Herr E n g l i s c h hat in der Stellung eines Betriebsführers den gesamten Fabrikbetrieb zu leiten, untersteht aber hierbei dem Geschäftsführer.

Falls er auf längere Zeit als 3 Monate erkrankt, kann an seiner Stelle ein anderer Betriebsleiter eingesetzt werden.

Er erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 4 800 M jährlich, die in monatlichen Entnahmen von 400 M zu bestehen hat. Die Herren Diebel, Kirsch, Koch, Schubert und Frauenstein haben ihre Dienste als Tischler der Gesellschaft zu leisten. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in wöchentlichen Raten, die in ihrer Höhe übereinstimmt mit den für Tischler vom Arbeitsgeberverband und von der Dresdner Tischlerinnung festgesetzten Normalortslohn zuzüglich von 10 %. Bei der Berechnung wird die Woche auf 51 Stunden angenommen und die Entlohnung nach geleisteten Stunden berechnet.

Feiertage im Laufe einer Arbeitswoche werden als Arbeitstage voll angerechnet.

Über Entschädigungserhöhungen, die durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt werden, entscheidet der Geschäftsführer. Er ist berechtigt, eine prozentual gleiche Erhöhung vorzunehmen. Im Geschäfte freiwerdende Stellen sind nach seiner Anordnung durch die Gesellschafter auszufüllen und er hat dann über die Höhe der damit etwa verknüpften Arbeitsentschädigung zu bestimmen.

Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander haben die festgesetzten Entschädigungen für geleistete Arbeit als Handlungskosten zu gelten.

§ 6.

Die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter sind befugt, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Bilanz anzufertigen.

Dieses Recht ist aber dadurch beschränkt, dass es nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Buchsachverständigen monatlich einmal und so ausgeübt werden darf, dass hierdurch die Geschäftsführung nicht leidet.

Für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse, soweit hiervon nicht wesentlich durch den Gesellschaftsvertrag begründete Rechte der Gesellschafter berührt werden, genügt einfache Stimmenmehrheit. Sie werden gefasst in einer von dem Geschäftsführer einzuberufenden Versammlung. Die Versammlung gilt als solche der gesamten Gesellschafter, falls  $\frac{2}{3}$  der zu ihr in der Gesamtheit zu ladenden Gesellschafter erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.

Durch den Gesellschaftsvertrag begründete Rechte der Gesellschafter können durch Beschlüsse der anderen Gesellschafter ohne ihre Zustimmung nicht abgeändert werden.



Macht ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist die Gesellschaft zum Ersatze verpflichtet.

Die Herren Englisch, Diebel, Kirsch, Koch, Schubert und Frauenstein sind aber hinsichtlich etwaiger Betriebsausfälle auf die Versicherung beschränkt. Falls ihre Aufnahme als Arbeiter in der Versicherung abgelehnt wird, ist von der Gesellschaft private Versicherung herbeizuführen.

Krankheitsversicherung ist Sache der einzelnen Gesellschafter. Die Gesellschaft hat aber, falls die Versicherung der Herren Diebel, Kirsch, Koch, Schubert und Frauenstein gemäss der Reichsversicherung als Arbeiter oder von ihnen als Selbstversicherer vorgenommen wird, den gesetzlich für Arbeitgeber vorgeschriebenen Beitrag zu den Versicherungskosten zu leisten.

#### § 8.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet.

Bei der Berechnung der Bilanz sind Abschreibungen vorzunehmen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Stande des Unternehmens richtet und im allgemeinen 10% der Werte betragen soll.

Von dem verbleibenden Reingewinn sind 20% einem zu bil-

denden Reservefond so lange zuzuführen, bis dieser eine Höhe von 120,000 M erreicht hat. Weitere 20% können vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern zu Tantiemen verwendet werden. Der restliche Reingewinn ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftseinlagen zu verteilen. Nach gleichem Verhältnis ist auch ein etwaiger Verlust zu berechnen.

### § 9.

Nicht erhobener Reingewinn oder von den Gesellschaftern dargeliehene Beträge vermehren nicht die Einlagen. Der Gesellschaft gewährte Darlehen sind bei täglicher Verfügung mit 4 %, falls sie aber für die Dauer von mindestens 3 Monaten gewährt werden, mit 6 % zu verzinsen.

### § 10.

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben können jedoch ihr Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, dass ihnen unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung von Kommanditisten eingeräumt und die auf die fallende Einlage des Erblassers als eine Kommanditeinlage anerkannt wird. Nehmen die verbliebenen Gesellschafter einen dahingehenden Antrag der Erben nicht an, so sind sie befugt, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären.

Die bezeichneten Rechte können von den Erben nur inner-

halb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis von dem Erbanfall geltend gemacht werden.

Sind mehrere Erben vorhanden, so können diese nur gemeinschaftlich und zwar durch einen gemeinschaftlich zu erwählenden und mit schriftlicher Vollmacht zu versehenen Vertreter Rechte gegenüber der Gesellschaft erwerben oder geltend machen. Einigen sich die mehreren Erben über ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht, so ist die Gesellschaft befugt, das Ausscheiden der Erben durch Auszahlung der Einlage des Erblassers zuzüglich seines Anteils an der Rücklage an die Erben nach einer Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten herbeizuführen.

Falls durch das Ableben des Herrn S t e e n b e r g e n die Wahl eines neuen Geschäftsführers notwendig wird, so kann dies von den übrigen Gesellschaftern nur unter Mitwirkung der Erben des Herrn S t e e n b e r g e n bez. ihres zu bestellenden Vertreter's geschehen.

#### § 11.

Wenn einer der Gesellschafter eine ihm obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, oder wenn die Erfüllung <sup>einer</sup> solchen Verpflichtung dauernd unmöglich wird, so können die anderen Gesellschafter vom Gericht für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu erwerben.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafter's auf Grund eines nicht bloss vorläufig vollstreckbaren Schuld-

titels die Pfändung und Überweisung der Gesellschafterrechte betrieben, und die Gesellschaft gekündigt oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so sind ebenfalls die anderen Gesellschafter berechtigt, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

§ 12.

Ist die Auflösung der Gesellschaft wegen Ablaufs der Zeit, für die sie eingegangen ist, oder infolge Beschlusses der Gesellschafter erforderlich so ist jeder der Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft ohne Liquidation mit den Aktiven und Passiven zu übernehmen. Von ihnen hat derjenige das Vorrecht, der für die Erwerbung den höchsten Preis zahlt. Der zu zahlende Preis muss mindestens die Einlagen der ausscheidenden Gesellschafter decken.

§ 13.

Im Falle der Liquidation erfolgt diese durch Herrn S t e e n b e r g e n . Falls er jedoch nicht mehr am Leben oder zur Übernahme der Liquidation ausserstande ist oder solche ablehnen sollte, so ist ein Liquidator von den Gesellschaftern gemeinsam zu bestimmen. Stimmenmehrheit entscheidet hierüber . Falls Stimmenmehrheit nicht zu erzielen ist, kann das Registergericht um Bestellung eines Liquidators ersucht werden.

§ 14.

Die Kosten und Stempel dieses Vertrags sowie der Eintragung sind aus der Geschäftskasse zu zahlen.

D r e s d e n , am 16. November 1918.

Johan S t e e n b e r g e n .

Emil E n g l i s c h ,

Emil K i r s c h ,

Hermann S c h u b e r t .

Otto D i e b e l ,

Hugo F r a u e n s t e i n .

Für Herrn Konrad K o c h durch  
seinen Bevollmächtigten Emil Englisch.

G. R! 334/18.

D r e s d e n , den 27. November 1918.

Vorstehende Ausfertigung wird der Aktiengesellschaft  
in Firma

I h a g e e K a m e r a w e r k S t e e n b e r g e n  
& Co. in Dresden,

erteilt.

gez. Dr. Max Victor Mittasch  
Königl. Sächs. Notar.

Rschr.  
Begl.  
Stpl.

v.1919  
D 1.50 M. Stpl.  
n. Tar.19  
d.St.St.G.